



Entscheid des Kantonsgerichts Basel-Landschaft, Abteilung Sozialversicherungsrecht

vom 19. September 2024 (720 22 120)

Invalidenversicherung

IV-Rente / Auf das Gerichtsgutachten kann nach erfolgter Rückfrage bei der Gutachterin abgestellt werden

Besetzung Präsident Dieter Freiburghaus, Kantonsrichter Beat Hersberger,
Kantonsrichter Jgnaz Jermann, Gerichtsschreiber Markus Schäfer

Parteien **A.**____, Beschwerdeführerin

gegen

IV-Stelle Basel-Landschaft, Hauptstrasse 109, 4102 Binningen,
Beschwerdegegnerin

Betreff IV-Rente

A. Die 1983 geborene, zuletzt zwischen 2007 und 2010 im Rahmen eines Teilzeitpensums als Reinigungskraft erwerbstätig gewesene A.____ meldete sich am 2. April 2019 unter Hinweis auf "sehr starke Hals- und Schilddrüsenschmerzen" bei der Eidgenössischen Invalidenversicherung (IV) zum Bezug von Leistungen an. Die IV-Stelle Basel-Landschaft klärte die gesundheitlichen Verhältnisse der Versicherten ab, insbesondere holte sie bei der estimed AG das polydisziplinäre Gutachten vom 8. Dezember 2021 ein. Auf der Grundlage dieser Expertise und der parallel erfolgten Abklärung der erwerblichen Verhältnisse ermittelte die IV-Stelle bei

Nach § 20 Abs. 3 VPO werden die Verfahrenskosten in der Regel der unterliegenden Partei in angemessenem Ausmass auferlegt. Vorliegend ist die IV-Stelle unterliegende Partei, weshalb die Verfahrenskosten ihr zu auferlegen sind.

11.2 Nach Art. 45 Abs. 1 ATSG hat der Versicherungsträger die Kosten der Abklärung zu übernehmen, soweit er die Massnahmen angeordnet hat. Hat er keine Massnahmen angeordnet, so übernimmt er deren Kosten dennoch, wenn die Massnahmen für die Beurteilung des Anspruchs unerlässlich waren oder Bestandteil nachträglich zugesprochener Leistungen bilden. Wie das Bundesgericht in BGE 137 V 210 ff. entschieden hat, sind in den Fällen, in denen zur Durchführung der vom Gericht als notwendig erachteten Beweismassnahme an sich eine Rückweisung in Frage käme, eine solche indessen mit Blick auf die Wahrung der Verfahrensfairness entfällt, die Kosten der durch das Gericht in Auftrag gegebenen Begutachtung dem Versicherer aufzuerlegen. Dies sei, so das Bundesgericht weiter, mit der zitierten Bestimmung von Art. 45 Abs. 1 ATSG durchaus vereinbar (BGE 137 V 265 f. E. 4.4.2). Vorliegend war das Gericht anlässlich seiner Urteilsberatung vom 12. Januar 2023 zum Ergebnis gelangt, dass ein Entscheid in der Angelegenheit gestützt auf die damals vorhandene Aktenlage nicht möglich war. Es beschloss deshalb, den Fall auszustellen und zur weiteren Klärung des medizinischen Sachverhalts ein psychiatrisches Gerichtsgutachten in Auftrag zu geben. Wie sich nunmehr zeigt, war das in der Folge eingeholte psychiatrische Gerichtsgutachten von Dr. B.____ vom 31. Januar 2024 (samt Ergänzung vom 29. Juni 2024) für eine abschliessende Beurteilung des medizinischen Sachverhalts unerlässlich. Im Lichte der geschilderten bundesgerichtlichen Rechtsprechung sind demnach die Kosten der Begutachtung der IV-Stelle aufzuerlegen. Diese Kosten, die sich aus den beiden Honorarrechnungen der Gutachterin Dr. B.____ vom 31. Januar 2024 im Betrag von Fr. 4'200.-- und vom 29. Juni 2024 in der Höhe von Fr. 225.-- sowie den Dolmetscherkosten von Fr. 240.-- gemäss Rechnung des Dolmetscherdienstes C.____ vom 28. September 2023 zusammensetzen, belaufen sich insgesamt auf Fr. 4'665.--

11.3 Laut Art. 61 lit. g ATSG hat die obsiegende Beschwerde führende Person Anspruch auf Ersatz der Parteikosten. Die Beschwerdeführerin ist zwar obsiegende Partei, mangels anwaltlicher Vertretung sind ihr jedoch keine Parteikosten entstanden, sodass ihr keine Parteientschädigung zu Lasten der IV-Stelle zuzusprechen ist.

Demgemäss wird **e r k a n n t** :

- ://:
1. In Gutheissung der Beschwerde wird die angefochtene Verfügung der IV-Stelle Basel-Landschaft vom 11. März 2022 aufgehoben und es wird festgestellt, dass die Beschwerdeführerin ab 1. April 2020 Anspruch auf eine Viertelsrente hat.
 2. Die Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 1'000.-- werden der IV-Stelle Basel-Landschaft auferlegt.

Der Beschwerdeführerin wird der geleistete Kostenvorschuss in Höhe von Fr. 800.-- zurückerstattet.
 3. Die Kosten der gerichtlichen Begutachtung in der Höhe von Fr. 4'665.-- werden der IV-Stelle Basel-Landschaft auferlegt.
 4. Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

<http://www.bl.ch/kantonsgericht>